

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die  
Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Datum: 17. Feb. 2009

Seite 1 von 1

Aktenzeichen V A 2 - 5030.00  
bei Antwort bitte angeben

OARin van den Berg-Thür

Telefon 0211 855-3145

Telefax 0211 855-

christiana.berg-

thuer@mag.s.nrw.de

**für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den  
Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform**

**Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ausführungs-  
verordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)  
- Sozialhilfe - des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW)**

Anhörung der zuständigen Ausschüsse

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beigefügt übersende ich den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AV-SGB XII), mit der die befristete Zuständigkeit bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe (Landschaftsverbände) für sämtliche Leistungen der Eingliederungshilfe für volljährige behinderte Menschen, die selbstständiges Wohnen ermöglichen, verlängert werden soll. Das erforderliche Einvernehmen mit dem Innenministerium ist hergestellt worden.

Ich bitte um Weiterleitung der beigefügten Überdrucke an die o.a. Ausschüsse, die angehört werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

1 Anlage (190-fach)



Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 719, 725

Haltestelle: Polizeipräsidium

## Entwurf

### **Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW)**

Aufgrund des § 2 Buchstabe a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium sowie nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags die Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe - des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird nach der Angabe „5.“ die Angabe „a)“ eingefügt und das „Komma“ am Ende des Satzes gestrichen und durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Satz angefügt:  
„b) oder wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern,“
2. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird gestrichen.
3. § 2 Abs. 1 Nr. 7 wird zu Nr. 6 und § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird zu Nr. 7.
4. In § 2 Abs. 2 wird nach der Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ die Angabe „und Nr. 5 b“ eingefügt.
5. In § 2 Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze ergänzt:  
  
„Die überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, ihre Leistungsinhalte und -strukturen in Steuerungs- und Planungsgremien gemeinsam weiterzuentwickeln und zu koordinieren. Zu diesem Zweck schließen sie Kooperationsvereinbarungen bis spätestens zum 30. April 2010. Ziel ist es, angesichts der Fallzahlenentwicklung die ambulanten Strukturen weiter auszubauen und im Sinne einer wohnortnahen und damit integrativen Leistungsstruktur die bestehenden stationären Wohnangebote anzupassen.“
6. An § 2 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
  
„(3) Zur Förderung des selbständigen Wohnens behinderter Menschen wird eine Fachkommission gebildet. Dieser gehören Vertreterinnen oder Vertreter des für das Sozialhilferecht zuständigen Ministeriums, der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrts-

pflege Nordrhein-Westfalen und des Landesbehindertenrates Nordrhein-Westfalen an. Der Vorsitz und die Geschäftsführung liegen beim für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium. Zu den Aufgaben der Fachkommission gehören die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und die Erarbeitung von Vorschlägen für die fachliche Weiterentwicklung der Leistungsstrukturen und –inhalte und zur Verbesserung der Kostensteuerung. Hierbei sollen die Entwicklung der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung und die Entwicklung eines durchlässigen und flexiblen Hilfesystems im Vordergrund stehen. Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, der Fachkommission halbjährlich über die Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten im Bereich der Wohnhilfen zu berichten. Die Fachkommission legt zum 30. September 2012 der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit vor.

Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

#### „§ 5

(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium wird der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2012 und danach alle 5 Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung berichten.

(2) § 2 Absatz 1 Nr. 2 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Karl-Josef Laumann

#### Begründung

Durch Änderung des Landesrechts (Landesverordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AV-BSHG) vom 20. Juni 2003) wurden zeitlich befristet vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2010 sämtliche Leistungen der Eingliederungshilfe für volljährige behinderte Menschen, die selbstständiges Wohnen ermöglichen, in einer Hand bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe (Landschaftsverbände) zusammengeführt. Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind seitdem außer für die stationären auch für die Wohnhilfen für erwachsene Menschen mit Behinderung zuständig, um

selbständiges Wohnen zu ermöglichen oder zu sichern. Mit dem 18. Lebensjahr setzt im Sinne der selbstbestimmten Lebensführung der Anspruch auf selbständiges Wohnen ein. Dabei umfassen Wohnhilfen, die selbständiges Wohnen ermöglichen oder sichern, alle Hilfen außerhalb von stationären Einrichtungen, die eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII oder einen Versorgungsvertrag nach § 72 ff. SGB XI haben.

Die getrennte sachliche Zuständigkeit für die Wohnhilfen (Kreise und kreisfreie Städte für die ambulante und Landschaftsverbände für die stationären Leistungen der Eingliederungshilfe) wurde für den damaligen nicht bedarfsgerechten Ausbau ambulanter Hilfen vor Ort als ursächlich angesehen. Maßgebliche Ziele waren die Aufhebung der vorhandenen örtlichen Versorgungslücken, die Dezentralisierung von Großeinrichtungen und der Abbau vollstationärer Plätze zugunsten ambulanter wohnortnaher Versorgungsstrukturen in allen Kreisen und kreisfreien Städten. Gleichzeitig sollte die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe abgebremst werden.

Die Entscheidung über die befristete Zuständigkeitsänderung war mit dem Auftrag verbunden, für den Zeitraum der einheitlichen Zuständigkeit den Prozess wissenschaftlich begleiten zu lassen. Das damit beauftragte Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen hat im August 2008 seinen Endbericht vorgelegt. Als wesentliches Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die Entscheidung zur Zusammenführung der Zuständigkeiten „in einer Hand“ als richtig erwiesen hat und die für die „Hochzonung“ vorgegebenen Ziele in wichtigen Teilen erreicht werden konnten:

- Die Zahl der behinderten Menschen, die ambulant betreut selbstständig wohnen, ist deutlich gestiegen (von 15.290 im Jahr 2004 auf 26.408 im Jahr 2007).
- In allen kommunalen Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen bestehen mittlerweile ambulante Angebote für behinderte Menschen, die selbständiges Wohnen als Alternative zum stationären Wohnen ermöglichen. Die Angebotsstruktur im ambulanten Bereich hat sich sowohl quantitativ als auch qualitativ deutlich weiterentwickelt.

- Es wurden einheitliche, vergleichbare und transparente Grundlagen für die ambulante Leistungserbringung geschaffen.
- Erstmals gibt es für alle Kreise und kreisfreien Städte in beiden Landesteilen ein weitgehend einheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung im Rahmen der Eingliederungshilfe für das Wohnen. Durch die Einführung der Hilfeplanverfahren wird unter Einbeziehung der behinderten Menschen auf der Grundlage von Diskussion und Aushandlung in einem multiperspektivisch besetzten Gremium der Hilfebedarf festgestellt. Die Einzelfallsteuerung ist damit erheblich verbessert worden.
- Die durchschnittlichen Fallkosten in der Eingliederungshilfe wurden trotz steigender Gesamtfallzahlen gesenkt und damit die Kostensteigerung in der Eingliederungshilfe insgesamt abgebremst (Landschaftsverband Rheinland von 32.120 € pro Person im Jahr 2004 auf 28.288 € im Jahr 2007 und Landschaftsverband Westfalen-Lippe von 28.477 € pro Person im Jahr 2004 auf 27.464 € im Jahr 2007).

Gleichzeitig ist aber auch festgestellt worden, dass wesentliche der vorgegebenen Ziele zwar in wichtigen Teilen erreicht wurden, insbesondere aber der Entflechtungsprozess von stationären Großeinrichtungen und die weitere Verbesserung der Planungsprozesse und des örtlichen Versorgungsangebots noch weiterentwickelt werden müssen.

Um den mit dem Projekt „Selbstständiges Wohnen behinderter Menschen – Individuelle Hilfe aus einer Hand“ eingeleiteten Modernisierungsprozess der Behindertenpolitik erfolgreich fortsetzen zu können, soll daher die bisher befristete Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe bei den Wohnhilfen für erwachsene Menschen mit Behinderungen um weitere 5 Jahre verlängert werden.

Hierdurch wird der in Nordrhein-Westfalen eingeschlagene Weg, behinderten Menschen durch personenzentrierte „Hilfe aus einer Hand“ mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu ermöglichen, gleichwohl aber durch Angebotsumsteuerung trotz steigender Fallzahlen die durchschnittlichen Fallkosten zu senken, konsequent weiter verfolgt.

## Besonderer Teil

### **Zu Nr. 1**

Die Änderung dient der Beseitigung von Schnittstellen.

Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist für alle ergänzenden ambulanten Leistungen und präventiven Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII und sämtliche ergänzenden Leistungen nach dem SGB XII zuständig. Hierzu zählen auch niedrigschwellige Übernachtungs-, Wohn-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, sowie Tagesstätten etc.. Die bestehenden kommunalen Strukturen sind zu erhalten, dies soll in den Vereinbarungen nach § 2 Abs. 2 zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe geregelt werden. Die derzeitigen Übereinkünfte zur Finanzierung von Beratungsangeboten sind beizubehalten oder einvernehmlich und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

### **Zu Nr. 2**

Die Streichung dient der Beseitigung von Schnittstellen. Die Zuständigkeit für die Personengruppe „Nichtsesshafte“ ist bereits mit der neuen Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 5 erfasst.

### **Zu Nr. 3**

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 2 Nr. 1 Nr. 6.

### **Zu Nr. 4**

Die Erweiterung um die Nr. 5 b ist notwendig, da aufgrund der Erweiterung der Zuständigkeit bei den Hilfen nach §§ 67 SGB XII bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe zu der Finanz- und Steuerungsverantwortung auch die Planungsverantwortung gehört.

### **Zu Nr. 5**

Die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe haben gemeinsam die Verantwortung, die Entwicklung und den Erhalt der notwendigen Angebotsstruktur im Sinne der Menschen mit Behinderung und der Menschen, die Anspruch nach §§ 67 ff SGB XII haben, sicherzustellen. Der Hilfeprozess muss daher im Einklang mit der örtlichen Ebene angelegt sein. Gerade auf der örtlichen Ebene liegen Erkenntnisse über regi-

onale Besonderheiten vor und können für die Angebotsvernetzung und Gemeinwesenorientierung genutzt werden.

Der Abschlußbericht zum Projekt „Selbständiges Wohnen – Individuelle Hilfe aus einer Hand“ weist bei der Zusammenarbeit zwischen den überörtlichen und örtlichen Trägern der Sozialhilfe noch Verbesserungsbedarf aus. Eine systematische Verknüpfung von individueller Hilfeplanung und örtlicher Angebotsplanung ist vielfach noch nicht festzustellen. Mit dem Abschluss von örtlichen Zielvereinbarungen ist bereits ein Anfang für die Entwicklung örtlicher Teilhabeplanungen gemacht, die aber oft über formale Absprachen noch nicht hinausgekommen sind. Die Zusammenarbeit zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe muss daher zukünftig noch ausgebaut werden.

Die Vereinbarungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe auf Landesebene sowie die Vereinbarungen zwischen den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe sollen Planungsverantwortung, Bedarfsermittlung, Angebotsplanung, Mitteleinsatz, Leistungserbringung, Einzelfallsteuerung und Zusammenarbeit umfassen.

Zum Abbau von Schnittstellenproblemen werden die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände insbesondere Kooperationsvereinbarungen zu den Kosten der Unterkunft bei den Leistungen der Hilfen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII für Menschen mit Behinderungen und zu den Hilfen in der Herkunftsfamilie der Menschen mit Behinderung treffen.

#### **Zu Nr. 6**

Die gebotene enge Zusammenarbeit der unterschiedlichen kommunalen Ebenen mit der Landesregierung soll durch die Einrichtung einer Fachkommission institutionalisiert werden.

Um eine Entscheidungsgrundlage für eine zukünftige Regelung nach dem 30. Juni 2013 zu erhalten, ist eine Fortschreibung der Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten bei den Wohnhilfen für erwachsene Menschen mit Behinderung durch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe notwendig.

**Zu Nr. 7**

Die Berichtspflicht zum 31. Dezember 2012 begründet sich aus § 111 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die bisherige Befristung der Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe wird bis zum 30.06.2013 verlängert.

**Zu Artikel II**

Die Verordnung tritt am 01. Mai 2009 in Kraft.